

99150110016000, 99150110016000

Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung als Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin beantragen

Heruntergeladen am 11.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/336681103/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150110016000, 99150110016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung als Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Krankenpflegeassistent, Pflegefachhelferin in der Krankenpflege, Gesundheitsassistent, Anerkennung

Modul	Sachverhalt
	ausländischer Berufsqualifikationen, Krankenpflegeassistentin, Ausländische Berufsqualifikationen, Gesundheitshelfer, Gesundheitsassistentin, Krankenpflegehelferin, Pflegefachhelfer in der Krankenpflege, Krankenpflegehelfer, Gesundheitshelferin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	24.02.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit und Soziales und Bundesinstitut für Berufsbildung
Handlungsgrundlage	<p>_Die gesetzlichen Grundlagen sind in jedem Bundesland unterschiedlich._</p> <p>_Es gelten die entsprechenden Fachgesetze (z.B. Berufsfachschulordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung Gesundheits- und Krankenpflegehilfe, Krankenpflegehilfegesetz)._</p> <p>_Häufig gelten auch die Regelungen der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) bzw. „Anerkennungsgesetze“ der Bundesländer.</p> <p>Alle Anerkennungsgesetze finden Sie hier:_</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/laendergesetze.php</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KrPflHG_ST_%21_3</p> <p>https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/laendergesetze.php</p> <p>https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/perma?j=KrPflHG_ST_%21_3</p>

Modul

Sachverhalt

Teaser

Sie möchten als Krankenpflegehelfer in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.

Volltext

Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer ist in vielen Bundesländern Deutschlands reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie ohne Einschränkung als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.

Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung führen und ohne Einschränkung in dem Beruf arbeiten.

Die gesetzlichen Regelungen und Anforderungen des Berufs unterscheiden sich in den einzelnen Bundesländern.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus dem Ausland können Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung von der zuständigen Stelle (einer Behörde) bekommen.

Dafür müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen. Im Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre ausländische Berufsqualifikation mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.

Neben der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen zum Beispiel gesund sein und die deutsche Sprache können.

Es ist wichtig, wo Sie Ihre Ausbildung gemacht haben. Das Verfahren für Berufsqualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz kann anders sein als das Verfahren für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur EU, dem EWR oder der Schweiz gehören.

Modul

Sachverhalt

Sie können den Antrag auch aus dem Ausland stellen.

Die Antragsteller müssen zudem glaubhaft machen, dass sie die Absicht haben, den Beruf im Land Sachsen-Anhalt auszuüben.

Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- kurzgefasster Lebenslauf mit tabellarischer Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten
- Geburtsurkunde
- Urkunde bei Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde/Familienbuch-Auszug)
- Identitätsnachweis (Personalausweis / Reisepass)
- Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit
- Zeugnis über Schulabschluss
- Prüfungszeugnis mit Nachweis über die in den einzelnen Fächern erhaltenen theoretischen und praktischen Unterrichtsstunden
- Diplom / Urkunde über die staatliche Anerkennung in dem Land, in dem die Ausbildung abgeschlossen wurde
- Bescheinigung des Heimat-oder Herkunftslandes über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen gemäß der Richtlinie 2005/36/EG sowie der Berufserfahrung
- Nachweis über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten (z.B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsbuch)
- Nachweis über die Absolvierung eines Sprachkurses „Deutsch“ (GER – B2)
- Bescheinigung der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde über den Hauptwohnsitz
- Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern
- Erklärung der Straffreiheit (siehe Formblatt)
- eine Erklärung darüber, dass noch kein Antrag auf Berufsanerkennung gestellt wurde.

Die Unterlagen sind in amtlich beglaubigter Fotokopie

Modul	Sachverhalt
	<p>(Beglaubigungen nur möglich durch Einwohnermeldeämter, Landratsämter oder Notariate) vorzulegen.</p> <p>Die deutschen Übersetzungen müssen von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer gefertigt sein.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer aus dem Ausland. • Sie sind gesund (gesundheitliche Eignung). Das heißt: Sie sind psychisch und physisch gesund und können in Ihrem Beruf arbeiten. • Sie sind persönlich geeignet für den Beruf (persönliche Eignung). Das heißt: Sie sind zuverlässig und haben keine Vorstrafen. • Sie haben ausreichende Deutschkenntnisse. Sie müssen normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen.
Kosten	<p>Für das Antragsverfahren werden Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebühr kann bis zu 600 Euro kosten.</p>
Verfahrensablauf	<p>_Der Ablauf des Verfahrens kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. In den meisten Bundesländern verläuft das Verfahren wie folgt:_</p> <p>**Prüfung der Gleichwertigkeit**</p> <p>Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bei der zuständigen Stelle. _Der Antrag heißt in jedem Bundesland unterschiedlich._</p> <p>Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer</p>

Modul

Sachverhalt

ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede eventuell durch Ihre Berufspraxis ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen.

Es kann aber sein, dass Ihre Berufspraxis nicht ausreicht. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Die zuständige Stelle nennt Ihnen schriftlich die wesentlichen Unterschiede und warum Sie diese nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber eine Ausgleichsmaßnahme an. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen. Ihre Berufsqualifikation wird dann anerkannt.

****Ausgleichsmaßnahmen****

Als Ausgleichsmaßnahme können Sie zwischen einem Anpassungslehrgang und einer Eignungsprüfung (für Berufsqualifikationen aus EU/EWR/Schweiz) bzw. einer Kenntnisprüfung (für Berufsqualifikationen aus Drittstaaten) wählen. Der Anpassungslehrgang ist eine praktische Nachqualifizierung und kann die gesamte deutsche Ausbildungszeit für den Beruf dauern (12 Monate). In der Eignungsprüfung werden nur die Unterschiede geprüft, die von der zuständigen Stelle festgestellt wurden. In der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Eignungsprüfung bzw. Kenntnisprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.</p> <p>**Rechtsbehelf**</p> <p>Die zuständige Stelle stellt ihre Entscheidung in einem Bescheid schriftlich fest. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren 3 Monate. In Einzelfällen kann das Verfahren verlängert werden. Für Berufsqualifikationen aus der EU, dem EWR oder der Schweiz dauert das Verfahren maximal 4 Monate.</p>
Frist	<p>Keine. Manchmal fehlen Unterlagen für das Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie und nennt Fristen. Dann müssen Sie die Unterlagen bis zur Frist einreichen.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Das Netzwerk "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) berät und begleitet Sie gern vor, im und ggf. auch nach dem Anerkennungsverfahren. https://www.netzwerk-iq.de/ https://www.netzwerk-iq.de/</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	<p>Antrag auf Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe</p>
Ansprechpunkt	<p>Die Zuständigkeit liegt beim Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt im Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe. https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefu</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>ngsamt-fuer-gesundheitsberufe/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefu ngsamt-fuer-gesundheitsberufe/</p>
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefu ngsamt-fuer-gesundheitsberufe/ https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landespruefu ngsamt-fuer-gesundheitsberufe/</p>
Ursprungsportal	<p>Anerkennung einer im Ausland abgeschlossenen gleichwertigen Ausbildung als Krankenpflegehelfer/Krankenpflegehelferin beantragen, Apply for recognition of equivalent training completed abroad as a nursing assistant</p>